



Protokoll

24. Sitzung Gemeindeparlament vom Montag, 19. September 2016, 18:00 Uhr - 19:25 Uhr
Salmensaal, Uitikonstrasse 17, Schlieren

Vorsitz Daniel Tännler, Präsident

Protokoll Arno Graf, Sekretär

Anwesend 29 Mitglieder

Entschuldigt Walter Artho
Wendy Buck
Pascal Leuchtmann
Jolanda Lionello
Freddy Schmid
Markus Weiersmüller
Dolores Zanini

Gäste Keine

157/2016 16.04.10

**Mitteilungen Gemeindeparlament 2014 - 2018
Sitzung vom 19. September 2016**

Protokoll

Das Protokoll der 23. Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 29. August 2016 wurde vom Büro am 6. September 2016 genehmigt.

Eingang Kleine Anfragen

Pascal Leuchtmann hat am 13. September 2016 eine Kleine Anfrage betreffend „Unternehmenssteuerreform III“ eingereicht.

Beantwortung Kleine Anfragen

Am 5. September 2016 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage von Jürg Naumann betreffend „Sitzbänke“ beantwortet.

Am 5. September 2016 hat der Stadtrat die Kleine Anfrage von Walter Jucker betreffend „Auftritt eines umstrittenen Rechtsrockers“ beantwortet.

158/2016 16.04.26

**Fragestunden
Sitzung vom 19. September 2016**

Frage von Rolf Wegmüller: Einbahnstrasse Freiestrasse

Am 30. August ist ein Anwohner der Freiestrasse 48 die Freiestrasse in Richtung Nassackerstrasse gefahren, als ihn die Stadtpolizei Schlieren aufgehalten hatte. Einer der Polizisten drohte mit einer Busse von Fr. 100.00, weil die Freiestrasse eine Einbahnstrasse sei und der Automobilist nicht in Richtung Nassackerstrasse fahren dürfe. „Gnädigerweise“ wurde jedoch auf eine Busse verzichtet – dennoch wurde der Automobilist verwahrt (der Anwohner sagte, er wohne an der Freiestrasse 48 und es sei wohl korrekt, dass vom Kesslerplatz her die Einfahrt verboten ist, aber dennoch ist die Freiestrasse KEINE Einbahnstrasse – die Polizei hingegen sagte, die Freiestrasse sei eine Einbahnstrasse)!

- 1) Wieso behauptet die Stadtpolizei, dass man nicht in Richtung Nassackerstrasse fahren darf? Es hat nirgends (von der Nassackerstrasse Richtung Kesslerplatz) ein Verkehrszeichen betreffend Einbahnstrasse?
- 2) Wieso kontrolliert die Stadtpolizei nicht vermehrt, unmittelbar beim Ende der Freiestrasse (Ecke Dörnliacker), dass dort keine Automobilisten in die Freiestrasse einfahren – denn dort ist die Einfahrt in der Tat verboten und wird täglich mehrfach missachtet (dies habe ich selber schon erlebt)?

Antwort von Pierre Dalcher, Ressortvorsteherin Sicherheit und Gesundheit

Abklärungen ergaben, dass die geschilderte Sachlage so nicht vollständig den Tatsachen entspricht. Aus Datenschutzgründen kann er aber dazu nicht genau Stellung nehmen. Es ist fraglich, ob es sich wirklich um einen Stadtpolizisten gehandelt hat. Sollte es aber so sein und sollte die erwähnten Aussagen gemacht worden sein, möchte er sich dafür entschuldigen. Zur zweiten Frage erklärt er, dass täglich Forderungen zu hören sind, wo überall noch kontrolliert werden soll und es gibt noch viele weitere wichtige Aufgaben für die Polizei.

Frage von Rixhil Agusi-Aljili: Überdachung Babybecken im Schwimmbad Möslì

Ich habe diese Frage schon einmal gestellt: am 1. September 2014 in der Fragestunde. Im Bereich Babybecken steht immer noch keine Überdachung. Die Kleinen baden immer an der prallen Sonne, was ja sehr schlecht ist. Wurden seit 2014 irgendwelche Abklärungen gemacht? Kostengünstige Alternativen? Oder wurde das Dach einfach vergessen? Ich bitte den Stadtrat um eine Überdachung im Babybecken, z.B. ein Segeldach ist kostengünstig und bewirkt sehr viel.

Antwort von Stefano Kunz, Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

Man hat dieses Anliegen nicht vergessen. Es gibt dort aber auch einen Sonnenschirm und ein Teil ist beschattet. Ein Sonnensegel bräuchte eine Verankerung an der Mauer, welche Privaten gehört und es müsste eine massive Säule zum Spannen des Segels gebaut werden. Er schlägt eine gemeinsame Besichtigung mit der Fragestellerin vor.

Frage von Andreas Kriesi: Privatschulen

Per Mitte Mai 2016 wurden 57 Schlierener Schülerinnen und Schüler in Privatschulen, welche von den Eltern finanziert werden, unterrichtet.

- 1) Werden die Gründe für den Entscheid der Eltern, ihre Kinder an Privatschulen zu unterrichten, erfasst?
- 2) Wenn Ja, welches sind die Gründe?
- 3) Wenn Nein, wieso nicht?

Antwort von Bea Krebs, Ressortvorsteherin Bildung und Jugend

Die Gründe werden nicht erfasst, da es bisher kein Bedürfnis dafür gab. Man könnte den Eltern zwar einen Fragebogen mitgeben, eine Verpflichtung fürs Ausfüllen gibt es aber nicht. Sie ist aber sicher, dass dies keine Qualitätsgründe sind. Bei den anderen Schulen handelt es sich in erster Linie um das Lernstudio für Schüler, welche eine intensivere Betreuung benötigen, die Freie evangelische Schule, die Freien katholischen Schulen sowie die Rudolf Steiner Schule. Wenn 5% der Kinder eine Privatschule besuchen, empfindet sie das als nicht sehr viel.

Frage von Dominik Ritzmann: Busstation Mülligen

Am 27. März 2012 reichte ich ein Postulat zur Verkehrssicherheit an der Busstation Mülligen ein, weil die Personenunterführung nicht behindertengerecht und kinderwagenuntauglich ist. In der Antwort des Stadtrates hiess es, mit dem Bau der LTB würden oberirdische Übergänge erstellt. Ich würde nun gerne wissen, wo diese geplant sind und was mit der Unterführung passiert.

Antwort von Markus Bärtschiger, Ressortvorsteher Bau und Planung

Die Unterführung wird vom Kanton zurückgebaut. Es gibt zwei neue à-Niveau-Querungsmöglichkeiten, und zwar bei der Zürcherstrasse 126 und Zürcherstrasse 140. Bei der erstgenannten gibt es zudem eine Querungsmöglichkeit für Velofahrer.

Frage von Rolf Wegmüller: Goldschlägiunterführung

Vor einigen Tagen wurde in der Goldschlägi-Unterführung die bemalte Wand beim Fussweg „eingeweicht“. Mit viel Liebe und Engagement haben behinderte Mitmenschen bei der Gestaltung mitgeholfen. Im Limmattaler stand zu lesen, dass man (leider berechtigterweise) Angst hat von Sprayereien über den Bildern.

- 1) Wurde eine Art „Schutzlackierung“ angebracht, welche es ermöglichen würde im Fall der Fälle Sprayereien zu entfernen ohne dass die Bemalung Schaden nimmt? Wenn nein – wieso nicht?
- 2) Wird die bemalte Wand „regelmässig“ kontrolliert, ob Sprayereien angebracht wurden? Wenn nein – wieso nicht?

Antwort von Toni Brühlmann, Ressortvorsteher Präsidiales

Es ist sehr erfreulich, dass das Kunstwerk so gut ankommt. Es wurde ein Graffitienschutz-Anstrich angebracht. Die Unterführung wird wie alle anderen regelmässig kontrolliert.

Frage von Rolf Wegmüller: Tunnel beim Alten Zürichweg

Für Velofahrer steht beim Alten Zürichweg ein separater Tunnel zur Verfügung. Trotzdem fahren immer wieder Velofahrer mit sehr überhöhtem Tempo durch den Tunnel, welcher für die Autos reserviert ist. Könnte nicht die Signalisation geändert werden, damit nicht irgendwann ein Unfall passiert?

Antwort von Pierre Dalcher, Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit

Es ist nicht sicher, ob eine Signalisationsänderung wirklich etwas bringt. Er wird dies aber mit der Stadt- und der Kantonspolizei besprechen und im Dezember 2016 den Fragesteller informieren.

Frage von Daniel Frey: Parkplätze am Alten Zürichweg

Am Alten Zürichweg gibt es Parkplätze in der blauen Zone. Nun parkieren dort auch zwei weisse Lieferwagen der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Schlieren. Da Parkplätze knapp sind, ist es ärgerlich, wenn die Stadt ihre Fahrzeuge auch noch dort abstellt und so den Leuten Parkplätze wegnimmt. Hat die Stadt keine Parkplätze für ihre eigenen Fahrzeuge.

Antwort von Manuela Stiefel, Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

In dieser Gegend wohnt ein Hauswart der Stadt, welcher bei Bedarf schnell ausrücken können muss. Da dort aber Parkplätze knapp sind, wird man schauen, dass diese von anderen Personen benutzt werden können.

Songül Viridén: Zebrastrifen beim Alten Zürichweg

Vor dem Tunnel beim Alten Zürichweg hat es einen Zebrastrifen, welcher von den Kindern des Waldkindergartens benutzt werden sollten. Die Autos fahren aber so schnell vorbei, dass dies für die Kinder alleine zu gefährlich ist. Wurde dies schon erkannt und was ist geplant?

Antwort von Pierre Dalcher, Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit

Die Situation ist bekannt. Am besten wartet das Kind, bis ein Auto stehen bleibt. Die Zebrastrifen sind deutlich gekennzeichnet, mehr kann bezüglich Sicherheit nicht gemacht werden. Andernfalls muss eventuell mit den Betreuern des Waldkindergartens gesprochen werden. Er wird die Sachlage aber nochmals prüfen und der Fragestellerin bis Dezember 2016 eine Rückmeldung geben.

Antwort von Bea Krebs, Ressortvorsteherin Bildung und Jugend

Der Waldkindergarten ist neu und deshalb noch in der Lernphase. Am einfachsten ist wohl die Kontaktaufnahme mit den Betreuungspersonen.

Referent des Stadtrates:

Toni Brühlmann
 Ressorvorsteher Präsidiales

WEISUNG

A. Ausgangslage

Der Stiftungsrat der BVK beschloss am 7. Juli 2015, den Vorsorgeplan per 1. Januar 2017 an das veränderte wirtschaftliche Umfeld und die steigende Lebenserwartung anzupassen. Als Folge werden der technische Zinssatz von 3,25 % auf 2 % und die Umwandlungssätze, nach Alter und Lebenserwartung abgestuft, radikal gesenkt. Gleichzeitig werden die Sparbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden erhöht. Zur Abfederung der finanziellen Folgen werden jahrgangsabhängige Aufwertungen der Sparkapitalien vorgenommen sowie für Versicherte ab Alter 60 ein frankenmässiger Besitzstand per 31. Dezember 2016 gewährt. Mit den geplanten Massnahmen soll die heutige Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentenbeziehenden gestoppt werden.

Der Entscheid der BVK zur Änderung löste viele Reaktionen bei Arbeitgebenden, Versicherten und insbesondere auch beim VPOD aus. Zahlreiche Arbeitgebende und Arbeitnehmendengruppierungen, wie beispielsweise das Spital Limmattal, die Bezirksgerichte und das Obergericht, haben bei der BVK gegen die Änderungen des Reglements Protestschreiben eingereicht. Der Stiftungsrat hat jedoch mehrfach bekundet, dass er nicht bereit ist, auf seinen Entscheid vom Juli 2015 zurückzukommen.

Die Eckdaten der Stadt Schlieren präsentieren sich in Bezug auf die Versicherung bei der BVK per 31. Dezember 2015 wie folgt:

	Schule	Stadt	Total
Vertragsnummer	20.8008.02	20.8008.00	
Anzahl Altersrenten	33	109	142
Ehegattenrenten	4	24	28
Kinderrenten	0	4	4
Invalidenrenten	1	15	16
Aktivversicherte	72	318	390
Vorsorgekapitalien			
- Aktivversicherte	Fr. 5'625'364.39	Fr. 42'333'578.92	Fr. 47'958'943.10
- Rentenbeziehende	Fr. 10'576'212.40	Fr. 41'333'010.80	Fr. 51'909'223.20
Total			Fr. 99'868'166.30

B. Auswirkungen der Änderungen des BVK-Reglements

Dass die Zinssätze an die gestiegene Lebenserwartung der Versicherten und die Wirtschaftslage anzupassen sind, wird nicht bestritten. Die von der BVK zu diesem Zweck ergriffenen Massnahmen sind weitaus drastischer ausgestaltet, als dies bei anderen Pensionskassen der Fall ist, welche die Zinssätze weniger stark senken und/oder die Senkung des Umwandlungssatzes etappiert über einen Zeitraum von mehreren Jahren vornehmen.

Für die Arbeitgebenden haben diese Massnahmen folgende Nachteile:

- deutlich höhere Personalkosten, da die Beiträge der Arbeitgebenden an die BVK um 0,6 % bis 6,6 % erhöht werden
- einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Arbeitgebenden, die nicht der BVK angeschlossen sind und damit einen gewichtigen Nachteil bei der Rekrutierung von gut qualifizierten Arbeitskräften.

Die BVK hat versucht, die Änderungen den Arbeitgebenden gegenüber positiv darzustellen, indem sie ihnen in Aussicht gestellt hat, dass sie im Gegensatz zu heute keine Sanierungsbeiträge mehr leisten müssen. Inzwischen hat sich jedoch die BVK dahingehend verlauten lassen, dass der Deckungsgrad infolge der vorgesehenen Massnahmen (Aufwertung Sparkapitalien und Aufhebung der Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden) voraussichtlich unter 90 % fallen dürfte, sodass die Arbeitgebenden nach wie vor 2,5 % Sanierungsbeiträge zahlen müssten. Sie würden also gleich hohe Sanierungsbeiträge zahlen müssen, wie dies bereits heute der Fall ist und müssten zusätzlich noch die oben erwähnten Nachteile in Kauf nehmen.

Für Arbeitnehmenden ergeben sich folgende Nachteile:

- weniger Nettolohn durch um 0,4 % bis 4,4 % höhere Beiträge an die Pensionskasse
- tiefere Leistungen durch Kürzung der Altersrente um 8 % (Median), im Einzelfall – vor allem bei älteren Mitarbeitenden - bis hin zu 17 %.

Während jüngere Arbeitnehmende die Möglichkeit haben, die Rentenkürzung über einen längeren Zeitraum hinweg durch höhere Beiträge und entsprechende Äufnung des Sparkapitals teilweise zu kompensieren, sind Mitarbeitende im Alter zwischen 48 und 59 dazu kaum in der Lage und müssen teilweise massive Rentenkürzungen hinnehmen – und zwar trotz Aufwertung der Sparkapitalien. Demzufolge zählen ältere Mitarbeitende zu den Verlierern der Revision. Bei diesem Personenkreis handelt es sich oftmals um langjährige Mitarbeitende, die bereits seit Jahrzehnten Beiträge leisten.

C. Evaluation einer Ablösung von der BVK

Während Jahrzehnten stellte der Anschluss an die BVK für die Stadt Schlieren und viele andere Zürcher Gemeinden eine verlässliche und solide Personalvorsorgelösung dar. Nach der Jahrtausendwende geriet sie jedoch immer mehr in eine finanzielle Schieflage, die sich in den letzten fünf Jahren dramatisch verschärfte und in einem Sanierungspaket mündete, das per 1. Januar 2013 in Kraft trat. Zur Notwendigkeit einer Sanierung hatten verschiedene Faktoren beigetragen, insbesondere die Wirtschaftsentwicklung, ungeschickte Anlageentscheide sowie ein grösserer Korruptionsfall. Trotz den Sanierungsmassnahmen ist es der BVK bisher nicht gelungen, einen Deckungsgrad von 100 % zu realisieren.

Die aktuelle Situation der BVK und die ungewisse Entwicklung in den kommenden Jahren legen im Interesse der Stadt Schlieren als Arbeitgeberin, der Arbeitnehmenden sowie der Steuerzahlenden eine vertiefte Prüfung von Alternativlösungen nahe.

Ob eine Auflösung des Anschlussvertrages die bestmögliche Lösung darstellt, kann erst nach sorgfältigem Abwägen der vorhandenen Alternativen sowie deren Vor- und Nachteile entschieden werden. Diesbezüglich hat die Stadt einen auf Pensionskassenlösungen spezialisierten Berater mit einer Evaluation beauftragt. Es werden die Angebote von vier bis fünf Kassen bezüglich der finanziellen Auswirkungen für die Stadt und die städtischen Angestellten untersucht. Als Grundvoraussetzung wird festgelegt, dass die Leistungen für das Personal keine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand erfahren dürfen.

Im Hinblick auf die einschneidenden Änderungen in den Vertragsbedingungen steht den an die BVK angeschlossenen Gemeinden ein ausserordentliches Kündigungsrecht bis spätestens 30. November 2016 zu.

D. Änderungsbedarf

Eine Auflösung des Anschlussvertrages mit der BVK wäre gestützt auf die heutigen Rechtsgrundlagen nur umsetzbar, wenn vorgängig die Personalverordnung geändert würde. In den Artikeln 23 und 78 ist die BVK namentlich erwähnt. Deshalb ist es notwendig, die Bezeichnung „BVK“ durch „Personalvorsorgeeinrichtung“ zu ersetzen.

Weder in der Gemeindeordnung noch in der Personalverordnung ist geregelt, ob die Kompetenz zur Bestimmung der Personalvorsorgeeinrichtung dem Gemeindeparlament oder dem Stadtrat zukommt. Gemäss der Kompetenzvermutung, die sich aus § 64 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes ergibt, wäre grundsätzlich der Stadtrat für die Bestimmung der Personalvorsorgeeinrichtung zuständig. Allerdings könnten dem Stadtrat dennoch die Hände gebunden sein. Bei einer Ablösung von der BVK müsste die Stadt nämlich gemäss Teilliquidationsreglement der BVK die infolge Unterdeckung der BVK bestehende Deckungslücke für Aktive und Rentner ausfinanzieren. Dieser Ausfinanzierungsbetrag würde voraussichtlich eine Höhe erreichen, die eine Urnenabstimmung notwendig macht. Gemäss Auskunft des Gemeindeamtes kann der Ausfinanzierungsbetrag hingegen als gebundene Ausgabe qualifiziert werden, sofern die Kompetenz zur Bestimmung der Pensionskasse in einem kommunalen Erlass explizit dem Stadtrat zugeordnet ist. In einem solchen Fall, in welchem eine Sachkompetenz geschaffen und explizit der Gemeindevorstehererschaft zugeordnet wird, ist das Finanzreferendum ausgeschlossen.

Die Zeit, um die nötigen Weichenstellungen vorzunehmen, ist sehr knapp bemessen. Nach Abschluss der Evaluation und Vorliegen eines vorteilhaften Angebots einer Vorsorgeeinrichtung wäre es nicht mehr möglich, zeitgerecht eine Vorlage an das Parlament auszuarbeiten. Wird vom Kündigungsrecht nicht bis längstens 30. November 2016 Gebrauch gemacht, ist die Stadt für unbestimmte Zeit weiterhin an die BVK gebunden. Deshalb erscheint es als adäquat, die Kompetenz für die Bestimmung der Personalvorsorgeeinrichtung explizit beim Stadtrat anzusiedeln, sodass dieser flexibel auf sich eröffnende Möglichkeiten reagieren kann. Es ist von zentraler Wichtigkeit, die Situation im aktuellen Zeitpunkt zu beurteilen. Wenn der Deckungsgrad der BVK von 95,8 % (31. März 2016) wie prognostiziert bereits per Januar 2017 unter 90 % fallen sollte, ist es wahrscheinlich, dass der Stiftungsrat der BVK kurz darauf wieder eine Sanierungsrunde einläuten könnte. Aus diesem Mechanismus könnte eine gefährliche Abwärtsspirale resultieren. Da der Ausfinanzierungsbetrag für die Stadt Schlieren grösser würde, je mehr der Deckungsgrad der BVK sinkt, wäre bei einem solchen Szenario ein späterer Ausstieg praktisch kaum mehr finanzierbar und die Steuerzahlenden der Stadt Schlieren würden immer mehr zur Kasse gebeten, um bestehende Deckungslücken der BVK zu schliessen.

Ein Vergleich mit anderen Parlamentsgemeinden bezüglich Kompetenz zur Bestimmung der Vorsorgeeinrichtung und Bezeichnung der Pensionskasse im Erlass zeigt folgendes Bild:

Stadt	Erlass	Kompetenz	Bemerkungen
Bülach	Personalverordnung der Stadt Bülach	Parlament	BVK explizit bezeichnet
Dietikon	Personalverordnung der Stadt Dietikon	Stadtrat	Keine Einrichtung bezeichnet
Illnau-Effretikon	Personalverordnung der Stadt Illnau-Effretikon	Stadtrat	Keine Einrichtung bezeichnet
Kloten	Mitarbeiterverordnung	Stadtrat	Keine Einrichtung bezeichnet
Opfikon	Personalrecht der Stadt Opfikon	Stadtrat	Keine Einrichtung bezeichnet
Uster	Ausführungsbestimmungen zur PV	Stadtrat	BVK bezeichnet
Wädenswil	Personal- und Besoldungsstatut	Parlament	BVK bezeichnet

E. Änderungen im Einzelnen

Es werden die nachfolgenden Änderungen der Art. 23 und 78 beantragt:

Bisher	Neu
<p>Art 23 Entlassung altershalber und infolge Invali- dität</p> <p>¹ Die Angestellten werden nach den massgebenden Vorschriften der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich alters- bzw. invaliditätsbedingt entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt. Dies gilt ebenfalls für die frühzeitige Pensionierung und die vorzeitige Entlassung altershalber.</p> <p>² Angestellte scheidet altershalber spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus dem Dienst aus.</p> <p>³ Für die von der Stadt entlöhnten Lehrpersonen endet das Anstellungsverhältnis altershalber spätestens auf das Ende des Schuljahres, in welchem das 65. Altersjahr erreicht wird.</p> <p>⁴ Eine Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Alter hinaus kann mit Zustimmung der oder des betroffenen Angestellten vom Stadtrat oder von der Schulpflege bewilligt werden, wenn die Besetzung der entsprechenden Stelle mit geeignetem Personal nicht anderweitig möglich ist.</p>	<p>Art 23 Entlassung altershalber und infolge Inva- lidität</p> <p>¹ Die Angestellten werden nach den massgebenden Vorschriften der <i>Pensionskasse der Stadt</i> alters- bzw. invaliditätsbedingt entlassen. bzw. in den Ruhestand versetzt. Dies gilt ebenfalls für die frühzeitige Pensionierung und die vorzeitige Entlassung altershalber.</p> <p>² Angestellte scheidet altershalber spätestens auf das Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr <i>vollendet wird</i>, aus dem Dienst aus.</p> <p><i>Abs. 3 unverändert</i></p> <p>⁴ Eine Weiterbeschäftigung über <i>das 65. Altersjahr</i> hinaus kann mit Zustimmung der oder des betroffenen Angestellten vom Stadtrat oder von der Schulpflege bewilligt werden, wenn die Besetzung der entsprechenden Stelle mit geeignetem Personal nicht anderweitig möglich ist.</p>
<p>Art. 78 Pensionskasse</p> <p>¹ Die Angestellten sind obligatorisch bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) gemäss dem Versicherungsvertrag zwischen der Stadt und der Versicherungskasse sowie den Statuten der BVK gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters oder des Todes versichert.</p> <p>² Die Ausrichtung von Ruhegehältern und Teuerungszulagen an Beamte und Angestellte im Ruhestand erfolgt analog der Regelung für das Staatspersonal</p>	<p>Art. 78 Pensionskasse</p> <p>¹ <i>Der Stadtrat entscheidet unter Gewährleistung der gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte der Angestellten über den Anschluss an eine Personalvorsorgeeinrichtung.</i></p> <p><i>Bisheriger Absatz 2 aufgehoben</i></p> <p>² <i>Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Stadt und der Personalvorsorgeeinrichtung sowie deren Statuten bzw. Reglemente.</i></p>

Zu Art. 23:

In Absatz 1 wird die bisherige Bezeichnung „BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich“ durch den unverbindlichen Begriff „Pensionskasse der Stadt“ ersetzt. Der zweite Teil des ersten Satzes und der zweite Satz werden gestrichen, da sie nicht mehr zutreffend sind. Es werden nämlich keine Mitarbeitenden „in den Ruhestand versetzt“, da das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Alterslimite gemäss den Absätzen 2 und 3 ohne formelle Versetzung in den Ruhestand endet. Auch ist die Entlassung altershalber immer vorzeitig, weil wie vorgehend dargelegt bei Erreichen der ordentlichen Alterslimite kein Entlassungsakt stattfindet. Die frühzeitige Pensionierung, die von den Mitarbeitenden ausgeht, ist im jeweiligen Vorsorgereglement geregelt und braucht hier nicht erwähnt zu werden.

Absatz 2 wird dahingehend präzisiert, dass das Ausscheiden erst auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgt.

Absatz 4 wird korrigiert, da das ordentliche AHV-Alter der Frauen nach wie vor bei 64 liegt und dies bedeuten würde, dass weibliche Angestellte für das letzte Arbeitsjahr bis zum Erreichen der Alterslimite von 65 Jahren einer Bewilligung bedürften. Dies würde jedoch im Widerspruch zum Inhalt der Absätze 2 und 3 stehen.

Zu Art. 78:

Die Kompetenz für die Bestimmung der Pensionskasse wird dem Stadtrat zugeordnet, wobei er die Mitwirkungsrechte des Personals gemäss dem Bundesgesetz über die beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu gewährleisten hat.

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben, da der Verweis auf das Staatspersonal, das weiterhin bei der BVK versichert bleibt, nicht mehr korrekt wäre, falls ein Wechsel zu einer anderen Pensionskasse erfolgen würde. Allfällige Teuerungszulagen richten sich ohnehin nach dem Reglement der jeweiligen Pensionskasse. Der Begriff „Ruhegehalt“ existiert heute nicht mehr.

F. Zuständigkeit

Gemäss § 34 Ziff. 8 der Gemeindeordnung obliegt die Änderung der Personalverordnung dem Gemeindeparlament.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren vom 12. Februar 2006 wird gemäss Lit. E der vorstehenden Weisung geändert.
 - 1.2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.
 - 1.3. Dieser Beschluss wird gestützt auf § 15 Abs. 1 Ziff. 11 der Gemeindeordnung als dringlich erklärt und somit vom Referendum ausgeschlossen.
2. Vorbehältlich der Zustimmung des Gemeindeparlaments zum vorstehenden Antrag wird die Stadtschreiberin beauftragt, die Sammlung Kommunales Recht, SKR 04.10, zu aktualisieren.

Bericht der GPK: Peter Seifriz

Peter Seifriz erklärt, dass die Vorlage zwar schon am 25. Mai 2016 der GPK vorgestellt wurde, die Stadt sich aber erst am 18. Juli 2016 entschied, einen möglichen Pensionskassenwechsel weiterzuverfolgen und der definitive Entschluss des Stadtrates erst am 22. August 2016 gefällt worden ist. In der Zwischenzeit erhielt die GPK sehr viele Informationen. Die SHP mir ihren lediglich 8'400 Versicherten ist die einzige Kasse, welche eine ernsthaft zu prüfende Offerte eingereicht hat. Für die anderen Kassen waren die zu hohe Anzahl von Rentenfällen, das Durchschnittsalter der Angestellten oder der technisch nicht zu bewältigende Vorsorgeplan Gründe, keine Offerte einzureichen. Die gesetzlich festgelegte Besitzstandswahrung schützt die Pensionierten vor einer Verschlechterung. Er findet es schade, dass die Pensionierten nicht abstimmen können und auch nicht zu den Informationsanlässen eingeladen wurden.

Ein wichtiger Punkt für die Angestellten ist sicher, dass der Kostenverteiler zwischen der Stadt und den Angestellten bei einem Deckungsgrad unter 97.02 % von 60 zu 40 auf 55 zu 45 Prozent angepasst würde. Die Kosten für die Stadt von vier Millionen Franken würden gemäss dem beigezogenen Experten in 10 Jahren refinanziert werden können. Die GPK gibt für die Angestellten keine Empfehlung ab, die Komplexität macht es vermutlich einigen sehr schwierig, zu einer Entscheidung zu gelangen. Kritisiert wurde in der GPK der Umstand, dass die Namen der Stimmenden angegeben werden müssen.

In der Vorlage geht es aber grundsätzlich lediglich darum, dass die Kompetenz für die Bestimmung der Pensionskasse dem Stadtrat übertragen wird. Dies wurde durchaus kritisch gesehen, aber der Wunsch der Angestellten soll umgesetzt werden. Die GPK ist einstimmig für die Genehmigung der Vorlage, wobei sie folgenden **Änderungsantrag** stellt:

„Art. 23 Absatz 3 das Wort „erreicht“ ist durch „vollendet“ zu ersetzen.“

Stellungnahme der Ressortvorstehers Präsidiales

Stadtpräsident Toni Brühlmann verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Walter Jucker (SP) erklärt, dass ein Wechsel auch für die Rentner von Bedeutung ist. Einen Wechsel darf es nur geben, wenn sämtliche Leistungen gleich bleiben. Dies muss der Stadtrat genau prüfen. Dazu gehören auch diverse Zusatzleistungen, welche die BVK bietet. Ein Wechsel ist sicher gut für die 55 bis 59 Jahre alten Angestellten. Ob es auch für die anderen sinnvoll ist, gilt es genau abzuwägen.

Sarah Impusino (CVP) erklärt, dass ein Wechsel individuell sehr unterschiedliche Auswirkungen haben kann. Hingegen wird es nicht, wie im Falle eines Verbleibens bei der BVK, für alle Versicherten zu einer Verschlechterung kommen. Positiv ist, dass die Mitarbeiter über den Wechsel entscheiden können, wobei es bei diesem komplexen Thema sicher vielen schwerfallen wird, sich eine Meinung zu bilden. Beeindruckt haben die umfangreichen Abklärungen und Informationen des Stadtrates. Die Fraktion CVP/EVP ist mehrheitlich für die Genehmigung der Vorlage.

Andreas Kriesi (GLP) erklärt, dass mit der Vorlage die Kompetenz für einen Wechsel der Pensionskasse an den Stadtrat übergeht, wobei dann aber die Angestellten selber darüber abstimmen können. Das Parlament und das Stimmvolk hat in Zukunft nichts mehr dazu zu sagen. Trotzdem ist die GLP für die Vorlage, da sie darauf vertraut, dass der Stadtrat und die städtischen Mitarbeiter die richtige Entscheidung treffen werden. Schliesslich geht es auch darum, dass die Stadt eine attraktive Arbeitgeberin bleibt.

Daniel Frey (FDP) betont, dass es hier nur um eine Kompetenzfrage geht. Die Sozialversicherung ist eine Aufgabe der Verwaltungsführung und somit Sache des Stadtrates. Der Ausschluss des Referendums ist unschön, aber wenigstens kann das Personal entscheiden.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass der Quartierverein den Antrag unterstützt. Über einen Wechsel zu diskutieren macht keinen Sinn, darüber entscheiden die Angestellten. Wichtig ist, dass die Pensionierten keine Einbussen haben. Zudem gilt es zu beachten, dass rund 1.4 Mio. Franken der insgesamt 4 Mio. Franken bereits als Rückstellungen vorhanden sind.

Erwin Scherrer (CVP) ist ebenfalls für die Genehmigung des Antrages des Stadtrates. Leider muss aufgrund des Zeitdrucks die Kompetenz für das weitere Vorgehen dem Stadtrat übergeben werden. Dass lediglich eine ernsthafte Offerte eingegangen ist, zeigt, dass die Voraussetzungen der Stadt Schlieren, insbesondere das Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern, für einen Wechsel nicht gut sind. Man hätte den Rentnern besser auch eine Mitbestimmung ermöglicht, zum Beispiel mit einer reduzierten Gewichtung.

Ressortvorsteher Präsidiales Toni Brühlmann betont, dass sich der Stadtrat mit der Frage eines Wechsels der Pensionskasse sehr intensiv auseinandergesetzt hat und zum Schluss gekommen ist, den Mitarbeitenden diese Frage zu stellen. Für die Pensionierten werden sich die Bedingungen auch bei einem Wechsel nicht ändern. Diese Gruppe in das Abstimmungsverfahren einzubeziehen wäre schwierig gewesen. Die Pensionierten werden aber über die weitere Entwicklung genau informiert werden.

Abstimmung über Änderungsantrag der GPK

Der Änderungsantrag wird mit 28 zu 0 Stimmen angenommen.

Das Gemeindeparlament beschliesst:

1. Die Revision der Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren vom 12. Februar 2006 wird genehmigt. (26 zu 2 Stimmen)
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen. (26 zu 2 Stimmen)
3. Dieser Beschluss wird gestützt auf § 15 Abs. 1 Ziff. 11 der Gemeindeordnung als dringlich erklärt und somit vom Referendum ausgeschlossen. (27 Ja-Stimmen bei 29 Anwesenden)

160/2016 11.07 Postulat von Thomas Widmer betreffend "Biken im Schlieremer Wald" Überweisung

Am 23. August 2016 ist das folgende Postulat von Thomas Widmer eingegangen:

„Wir bitten den Stadtrat die Machbarkeit und die Kosten eines Bike Trails oder Bike Parks im oder um den Schlieremer Wald zu prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag auszuarbeiten.“

Begründung

Das Biken hat sich zu einer etablierten Sportart entwickelt. Das Bedürfnis, sich auf dem Bike aktiv zu betätigen, haben neben den Schulen auch verschiedene Vereine und Familien erkannt. Ein Single Trail durch den Schlieremer Wald, z.B. als Verbindung vom Uetliberg ins Limmattal oder ein Bike Trail als Rundparcours mit einem zentralen Pumptrack sehen wir als sinnvolle Möglichkeit für die Jugend, aber auch für aktive Erwachsene, sich in Schlieren sportlich zu betätigen. So kann eine Sportart ausgeübt werden, welche schon lange nicht mehr als Randsportart gilt.

Biken fördert nicht nur die körperliche Kondition, sondern auch die Geschicklichkeit und bringt ein besseres Fahrverhalten, welches im städtischen Strassenverkehr die Sicherheit steigert. Es ist unbestritten, dass das Velo das Nahverkehrsmittel der Zukunft ist. Und das wird auch in 20 Jahren noch so sein. Es ist uns bewusst, dass ein solches Projekt nur in enger Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gemeinden und der Stadt Zürich realisiert werden kann. Die Stadt Zürich hat schon mehrere Trails und Bike Parks erstellt. Wir empfehlen auch den Kontakt zum Verein ZüriTrails, welcher sich auf privater Basis um Bike Trails bemüht. Sie haben Erfahrung in Bau und Unterhalt solcher Trails. Dieser Verein hat bereits über 1000 Mitglieder.“

Begründung

Thomas Widmer (QV) erklärt, dass nach dem negativen Parlamentsbeschluss über die Skateranlage nach weiteren Freizeitangeboten für Jugendliche gesucht wurde. Mit diesem Postulat sollen insbesondere zwei Möglichkeiten überprüft werden. Das eine wäre ein Bike-Trail mit Hindernissen, wo auch die Geschicklichkeit trainiert werden kann. Fast noch interessanter erscheint ihm ein Bike-Park. Dieser muss nicht gross, dafür aber in die Natur eingebettet sein. Anhand von Bildern werden die beiden Vorschläge illustriert. Bei einem Bike-Park sollten auch Sitzplätze für Nichtbiker und Zuschauer vorhanden sein. Damit könnte etwas für Jugendliche geschaffen werden ohne dass es Eintritt kostet, spezielle Betreuung braucht oder Öffnungszeiten diskutiert werden müssen. Die Stadt Zürich hat dies erkannt und schon mehrere Anlagen erstellt. Der Bedarf ist absolut ausgewie-

sen. Auch für die Schule könnte dies interessant sein, wird doch auch die Fahrtechnik geübt. Möglich wäre auch eine Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gemeinden.

Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen Stefano Kunz erklärt, dass der Stadtrat das Postulat entgegennimmt.

Das Gemeindeparlament beschliesst stillschweigend:

1. Das Postulat von Thomas Widmer betreffend „Biken im Schlieremer Wald“ wird an den Stadtrat überwiesen
2. Mitteilung an
 - Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

161/2016 34.03

Postulat von Rolf Wegmüller betreffend "Abänderung des Artikels 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung" Beschluss GP: Antrag auf Abschreibung

A. Postulat

Am 7. Juli 2015 ist das folgende Postulat von Rolf Wegmüller eingegangen und am 31. August 2015 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, den Artikel 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung (Fassung gemäss SRB vom 27. Januar 2014, in Kraft seit 1. April 2014) z.B. wie folgt zu ändern: "Eine Grundgebühr von Fr. 142.00 (exkl. MwSt.) bzw. Fr. 153.35 (inkl. MwSt.) entfällt, wenn sich der Betrieb in der Wohnung des Betriebsinhabers befindet."

Begründung

„In Schlieren gibt es mehrere Kleinstfirmen welche durch die Inhaber in deren Wohnungen "betrieben" werden und oftmals Einzelunternehmungen sind. Diese Firmeninhaber bezahlen (wie alle anderen Einwohner in Schlieren) für die Abfallsäcke (siehe Artikel 5), zudem fallen die Grundgebühren für Haushaltungen an (Artikel 10). Zusätzlich müssen diese Firmeninhaber aber noch eine Grundgebühr für Betriebe entrichten. Dies, obwohl kaum mehr Abfall generiert wird. Als Antwort auf meine Anfrage im Jahr 2014 wurde mir von Angestellten vom Werkhof entgegnet, dass man ja die Spezial-Abfallsammlungen wie auch die direkte Entsorgung im Werkhof nutzen könne. Die Spezial-Abfallentsorgung steht allen in Schlieren zur Verfügung, ohne zusätzliche Gebühren, und wenn man Abfall direkt zum Werkhof bringt, muss man auch als „Kleinst-Firmeninhaber“ bezahlen. Neben den "normalen" Gebühren, wie sie jeder zu bezahlen hat, werden also Kleinst-Firmeninhaber welche in der eigenen Wohnung etwas erwirtschaften, mit zusätzlichen Gebühren bestraft. Dies stellt in meinen Augen eine absolute Ungerechtigkeit dar.

Aus diesen Gründen bitte ich den Stadtrat zu prüfen, den Artikel 11 im "Gebührenreglement zur Abfallverordnung" anzupassen, so dass solche Kleinstunternehmer nicht mehr mit einer zusätzlichen Gebühr "bestraft" werden.“

Das Gemeindeparlament hat an der Sitzung vom 11. April 2016 den Antrag des Stadtrates vom 8. Februar 2016 auf Abschreibung abgelehnt und das Postulat auf der Pendenzenliste belassen.

B. Bericht an das Gemeindeparlament

Mit SRB 96 vom 17. Mai 2016 passte der Stadtrat das Gebührenreglement gemäss den an der Sitzung des Gemeindeparlaments vom 11. April 2016 aufgeführten Änderungen nach dem dazumal geschilderten Lösungsansatz an. Die amtliche Publikation erfolgte am 9. Juni 2016. Da keine Einsprachen bezüglich Änderung des Gebührenreglements eingetroffen waren, wurde am 14. Juli 2016 durch den Bezirksrat die Rechtskraftbescheinigung ausgestellt. Der Rechnungsversand für die Abfallgrundgebühren war schon im Juni erfolgt. Sämtliche Anfragen bezüglich der doppelten Verrechnung von Betrieben in Wohnungen wurden gesammelt und nach Eintreffen der Rechtskraftbescheinigung entsprechend der neuen Gesetzgebung behandelt. Dem im Postulat enthaltenen Begehren wurde sinngemäss Rechnung getragen, weshalb das Postulat nun abgeschlossen werden kann.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Rolf Wegmüller betreffend „Abänderung des Artikels 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschlossen.

Behandlung im Gemeindeparlament

Rolf Wegmüller (CVP) erklärt, dass er beim letzten Antrag des Stadtrates auf Abschreibung des Postulates für die Belassung auf der Pendenzenliste war, da lediglich eine Absichtserklärung vorlag. Unterdessen wurde aber das Anliegen des Postulats erfüllt und es kann somit abgeschlossen werden.

Das Gemeindeparlament beschliesst stillschweigend:

1. Das Postulat von Rolf Wegmüller betreffend „Abänderung des Artikels 11 im Gebührenreglement zur Abfallverordnung“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschlossen.
2. Mitteilung an
 - Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

**Postulat von Silvia Arnet und zehn Mitunterzeichnenden betreffend
"Busverbindung Alter Zürichweg/Kampstrasse/Zentrum"
Beschluss GP: Antrag auf Abschreibung**

A. Postulat

Am 9. Oktober 2006 reichte Silvia Arnet und zehn Mitunterzeichnende folgendes Postulat ein:

"Der Stadtrat wird gebeten, zu prüfen, ob den Bewohnern des Alten Zürichwegs und der Kampstrasse eine Busverbindung ins Zentrum angeboten werden kann.

Begründung:

Die Wohngebiete im Kamp und oberhalb des Tunnels sind vom ÖV nicht erschlossen. Zahlreiche langjährige Bewohner sind mit dieser Situation unzufrieden und wünschen sich eine bessere Mobilität. Für ältere und gehbehinderte Mitmenschen wird der tägliche Einkauf zu einem Problem; unter Umständen bedingen die langen Gehdistanzen sogar einen Wohnungswechsel. Umgekehrt wäre das Naherholungsgebiet auf dem Schlierenberg mit einem Bus für alle Bewohner besser erreichbar. Als erfreulicher Nebeneffekt ist eine Reduktion des Individualverkehrs zu erhoffen. Um die Kosten möglichst gering zu halten, käme allenfalls eine Doppelfunktion des Schulbusses in Frage. Im Weiteren wäre ein Einsatz von Langzeit-Arbeitslosen als Fahrer denkbar."

B. Überweisung

Das Gemeindeparlament überwies das Postulat am 18. Dezember 2006 zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat. Mit SRB 121 vom 7. Mai 2007 beantragte der Stadtrat einen Kredit von Fr. 630'992.00 für den zweijährigen Versuchsbetrieb eines Ortsbusses Alter Zürichweg – Zentrum Rietbach ab Fahrplanwechsel Dezember 2008 sowie die Abschreibung des Postulates. Das Gemeindeparlament lehnte den Antrag an seiner Sitzung vom 3. September 2007 ab und belies das Postulat auf der Pendenzenliste.

C. Bericht an das Gemeindeparlament

An der Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016 lehnte der Souverän die Volksinitiative „Ortsbus in Schlieren“ ab. Die Initiative beinhaltete eine Busverbindung zum Schlierermerberg und von der Kampstrasse ins Zentrum.

Die abgelehnte Volksinitiative „Ortsbus in Schlieren“ lässt das Postulat von Silvia Arnet als hinfällig erscheinen. Somit kann dieses als erledigt abgeschrieben werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Silvia Arnet über eine Busverbindung Alter Zürichweg/Kampstrasse/Zentrum wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Behandlung im Gemeindeparlament

Rolf Wegmüller (CVP) hat 2006 das Postulat auch unterschrieben und war im Initiativkomitee für den Ortsbus. Der Zeitpunkt des Antrages ist unglücklich, man hätte besser das Abstimmungsergebnis in Uitikon abgewartet. Wenn nun das Postulat abgeschrieben wird, hat man nachher nichts mehr in der Hand, falls Uitikon ja zum Bus sagt. Aus diesem Grund stellt er den **Antrag auf Belassen auf der Pendenzenliste**.

Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen Stefano Kunz erklärt, dass der Stadtrat das Postulat nach 10 Jahren gerne abschreiben möchte. Es besteht kein direkter Zusammenhang mit dem Uitikoner Bus. Sollte die Nachbargemeinde diesen wollen, wird der Stadtrat mit dem Gemeinderat von Uitikon zusammensitzen. Das Postulat möchte eine Verbindung vom Schlieremerberg ins Zentrum. Dies wurde schon mehrfach abgelehnt. 2007 lehnte das Gemeindeparlament einen Antrag des Stadtrates ab und erst vor kurzem hat auch die Stimmbevölkerung sich gegen einen Ortsbus ausgesprochen. Der Auftrag des Postulates ist schon lange erfüllt, neue Erkenntnisse können nicht gewonnen werden. Zudem gibt es mit dem Postulat betreffend „Ruftaxi“ einen weiteren ähnlichen Vorstoss.

Parlamentspräsident Daniel Tännler unterbricht die Sitzung für 5 Minuten, damit die Parlamentarier sich über den Antrag austauschen können.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 22 zu 5 Stimmen:

1. Das Postulat von Silva Arnet betreffend „Busverbindung Alter Zürichweg/Kampstrasse/Zentrum“ wird im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben. (22 zu 5 Stimmen)
- 2 Mitteilung an
 - Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

Präsident

Sekretär

Stimmzählende